

## BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 92/92

## BESCHLUSS

vom  
3. Dezember 1992

in dem Rechtsstreit

Andreas O [REDACTED] Weinkellerei GmbH,  
vertreten durch den Geschäftsführer Andreas O [REDACTED],  
G [REDACTED], C [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Rechtsanwalt Karl Egon H [REDACTED],  
R [REDACTED] / A [REDACTED] M [REDACTED], B [REDACTED] - K [REDACTED],

Beklagter und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat  
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter  
Dr. Schmitz, Kirchhof, Dr. Fischer und Dr. Ganter

am 3. Dezember 1992  
beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das  
Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlan-  
desgerichts Koblenz vom 31. März 1992  
wird nicht angenommen.

Die Klägerin hat die Kosten des Revi-  
sionsverfahrens zu tragen.

#### G r ü n d e

Die Revision wirft keine entscheidungserheblichen  
Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf. Sie hat im  
Endergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg (§ 554 b ZPO).

Das Berufungsgericht hat angenommen, durch die unter-  
lassene Anmeldung gemäß § 37 Nr. 5 ZVG sei der Klägerin  
kein Schaden entstanden. Es geht ersichtlich davon aus, daß  
die Bausparkasse Schwäbisch Hall als betreibende Gläubiger-  
in sich dem Freigabebegehren nicht freiwillig unterworfen  
hätte. Für die dann gegen sie erforderliche Klage der Klä-  
gerin nach § 771 ZPO hätte diese ein Pfändungspfandrecht am  
Grundstückszubehör beweisen müssen; die formale Verstrick-  
ung (§ 808 ZPO) genügte nicht. Auf die verschiedenen Theo-

rien zum Pfändungspfandrecht wäre es nicht angekommen, weil auch die Theorie von der öffentlich-rechtlichen Natur des Pfändungspfandrechts kein materielles Befriedigungsrecht aus einer schuldnerfremden Sache gewährt (vgl. Senatsurt. v. 2. Juli 1992 - IX ZR 274/91, WM 1992, 1626, 1628 f = NJW 1992, 2570, 2572 f, z.V.b. in BGHZ). Wenn der Tatrichter angenommen hat, die gepfändeten Sachen seien für die Klägerin schuldnerfremd gewesen, weil sie das Eigentum der W GmbH zugestanden habe, so ist das im Hinblick auf den Schriftsatz der Klägerin vom 6. Mai 1991 revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Dasselbe gilt für die tatsächlichen Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht das Vorliegen einer Benachteiligungsabsicht als Voraussetzung für eine erfolgreiche Anfechtung sowie die Kenntnis von einer Vermögensübernahme für nicht hinreichend dargetan gehalten hat. Im übrigen hätten der Klägerin wegen des weitestwertvollsten Teils der Pfandstücke gegenüber Frau Dr. S keinerlei Beweiserleichterungen im Rahmen der Anfechtung zugestanden.

Brandes

Fischer

Schmitz

Ganter

Kirchhof



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

